

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0038-VII/B/8/2019

Wien, 7.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3740/J der Abgeordneten Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorbemerkung:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG erstreckt sich das parlamentarische Interpellationsrecht nur auf Gegenstände der Vollziehung der Bundesregierung. Gegenstand des Interpellationsrechts ist somit die gesamte hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit, die von den Mitgliedern der Bundesregierung und den unter ihrer Leitung stehenden Organen zu besorgen ist, also ein Handeln, das dem Bund zuzurechnen ist. Hinsichtlich der Arbeiterkammern bezieht sich das Interpellationsrecht lediglich auf die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch mein Ressort.

Das Aufsichtsrecht über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich somit auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Fragen 1 bis 3:

Unklar ist, auf welche Beratungstätigkeiten die parlamentarische Anfrage im Einzelnen abzielt.

Aufgrund der Textierung der parlamentarischen Anfrage, deren Ziel es ist, Arbeits- und Meinungsbildungsvorgänge in den Arbeiterkammern besser nachvollziehen zu können, wird davon ausgegangen, dass von der Anfrage Beratungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erfasst sind. Dies umso mehr, als attestiert wird, dass die Einholung fachlicher Expertise ein probates Mittel zur Berücksichtigung der Pluralität der Gesellschaft sein kann.

Vor dem Hintergrund des § 91 AKG ist die Inanspruchnahme externer Expertise im Zusammenhang mit interessenpolitischen Fragestellungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Diese fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Arbeiterkammern und dient der Wahrnehmung der interessenpolitischen Aufgaben der Arbeiterkammern.

Zielt die parlamentarische Anfrage auf den Experten- und Prüfungsaufwand für die Verwaltung ab, ist festzuhalten, dass dieser Aufwand als „sonstige Aufwendungen“ im Bereich des Betriebs- und Verwaltungsaufwands in den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern ausgewiesen ist. Darunter fallen im Wesentlichen finanzielle Mittel für rechtliche Expertisen zu Fragen, die die Verwaltung betreffen (z.B. Ausschreibungen nach dem BVergG) oder für die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung. Aus den Rechnungsabschlüssen ergibt sich nur eine Gesamtsumme für die „sonstigen Aufwendungen“; eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Aufträgen ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

